
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 36

Mittwoch, den 30. November 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 121	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 29.10.2016
Seite 122-123	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden
Seite 123-125	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 126	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus an der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 127	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Einladung zur Verbandsversammlung am 09.12.2016

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur Durchführung der Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann**

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203), schließen die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath durchzuführen. Darüber hinaus werden Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Städte festgeschrieben sowie Regelungen zur Kostenerstattung und Geltungsdauer der Vereinbarung getroffen.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kreis Mettmann, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Rattenbekämpfung für die kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath durchzuführen. Darüber hinaus werden Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Städte festgeschrieben sowie Regelungen zur Kostenerstattung und Geltungsdauer der Vereinbarung getroffen.

**§ 2
Aufgaben des Kreises Mettmann**

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für die kreisangehörigen Städte folgende Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet durchzuführen:

- Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen
- Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen (Festlegung allgemeingültiger Standards für eine wirksame und wirtschaftliche Rattenbekämpfung, Verfahrensregelungen, Leistungsbeschreibungen)
- Verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Vertragsbedingungen einhält (ggfs Festsetzung einer Vertragsstrafe, Kündigung des Vertrages)
- Vermittlung bei und Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten

**§ 3
Mitwirkung**

Die verantwortliche Überwachung der Arbeiten des Unternehmens obliegt den kreisangehörigen Städten. Vertragswidriges Verhalten des Unternehmers wird dem Kreis Mettmann unverzüglich angezeigt. Sie verpflichten sich, die mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Unternehmen, insbesondere bei der Kanalbelegung, zu unterstützen. Sie bemühen sich, die Ursachen für das Entstehen von Rattenherden durch eigene Aktionen wie Abfallberatung, begleitende Maßnahmen und Kanalisierung zu vermindern. Zu diesem Zweck wird der beauftragte Unternehmer verpflichtet die kreisangehörigen Städte im Rahmen einer laufenden Berichterstattung über mögliche, weitergehenden Handlungsbedarf zu informieren.

**§ 4
Kosten**

Die dem Kreis von den beauftragten Bekämpfungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden von den kreisangehörigen Städten vierteljährlich erstattet. Die Zahlungstermine sind quartalsweise, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12 eines Jahres.

Die Kosten der Kanalbelegung werden gemäß den tatsächlich in den einzelnen Kommunen stattgefundenen Belegungen aufgeteilt. Die Kosten der Bekämpfung auf öffentlichen Grünflächen werden - soweit die Dokumentation es zulässt - ebenfalls nach den Belegungen erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, bietet die Einwohnerzahl zum 31.12.15 die Grundlage für die Kostenaufteilung.

Gleiches gilt bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung – die Einwohnerzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vereinbarung aktualisiert.

**§ 5
Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 6
Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mettmann, den 21. 09.2016
Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Erkrath, den 26.09.2016
Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Christoph Schultz

Haan, den 30.09.2016
Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

Heiligenhaus, den 21.09.2016
Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister
Dr. Jan Heinisch

Hilden, den 12.10.2016
Stadt Hilden
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Langenfeld, den 17.10.2016
Stadt Langenfeld
Der Bürgermeister
Frank Schneider

Mettmann, den 22.09.2016
Stadt Mettmann
Der Bürgermeister
Thomas Dinkelmann

Monheim a.Rh., den 21.09.2016
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann

Ratingen, den 21.09.2016
Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
Klaus Pesch

Velbert, den 21.09.2016
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Dirk Lukrafka

Wülfrath, den 21.10.2016
Stadt Wülfrath
Die Bürgermeisterin
Dr. Claudia Panke

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 29.10.16, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.11.16 (Aktenzeichen: 31.01.01-ME-GkG-86) genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. November 2016

Thomas Hendele
Landrat

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-WQ524.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 15. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Fischbach

Für [REDACTED]

liegt beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4 in Zimmer 4.341, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Schreiben vom 09.11.2016, Aktenzeichen: 50-42-31910.

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 17. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Heupel

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/VIE-YA372.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 18. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Fischbach

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-HO2212.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 21. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Fischbach

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-JH65.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Fischbach

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 26.10.2016, Aktenzeichen: 36-13/D-AF8585.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Wolter

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Der Landrat des Kreises Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – in Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 05.10.2016 in einer **Veterinärangelegenheit** an



angeordnet.

Der **Bescheid vom 05.10.2016** in der Veterinärangelegenheit **Aktenzeichen 39-11-393502-283/16** kann in 40822 Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer C 107, eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Brinkhoff

Der Landrat des Kreises Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – in Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 26.10.2016 in einer **Veterinärangelegenheit** an



angeordnet.

Der **Bescheid vom 26.10.2016** in der Veterinärangelegenheit **Aktenzeichen 39-11-393502-283/16** kann in 40822 Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer C 107, eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Brinkhoff

Der Landrat des Kreises Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – in Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 22.11.2016 in einer **Veterinärangelegenheit** an



angeordnet.

Der **Bescheid vom 22.11.2016** in der Veterinärangelegenheit **Aktenzeichen 39-11-393502-283/16** kann in 40822 Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer C 107, eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet

vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Brinkhoff

Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus an der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert

Die am 28.07.2010 genehmigte, und zuletzt im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Nr. 26/66. Jahrgang vom 31.10.2010) veröffentlichte, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus an der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert wurde durch die Stadt Heiligenhaus fristgerecht zum Ende des Schuljahres 2016/2017 gekündigt.

Die mir gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204; in Kraft getreten am 11.02.2015) mit Schreiben der Stadt Heiligenhaus vom 02.11.2016 angezeigte Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ende des Schuljahres 2016/2017 wird hiermit gem. § 24 Abs. 3+5 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28. November 2016

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: neu 3.000.264.352 alt: 22.144.340
neu 3.000.326.573 alt: 22.367.196

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 2016

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Bekanntmachung des
VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Einladung
zur Sitzung der Verbandsversammlung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus am
Freitag, den 09. Dezember 2016
im großen Sitzungssaal Rathaus Heiligenhaus**

Tagesordnung - öffentliche Sitzung - Beginn 16:00 Uhr

1. Formalien
 - I. Eröffnung der Sitzung
 - II. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - III. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - IV. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 17. Juni 2016
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Feststellung Jahresabschluss 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers Drucksache Nr. 04 / 2016
5. Einbringung Jahresabschluss 2015 Drucksache Nr. 05 / 2016
6. Beschluss Haushaltssatzung 2017 Drucksache Nr. 06 / 2016
7. Programm Frühjahrssemester 2017 Drucksache Nr. 07 / 2016
8. Mitteilungen der Verwaltung
 - I. Überarbeitung Geschäftsordnung und Satzungen Drucksache Nr. 08 / 2016
 - II. Sitzungstermine 2017 Drucksache Nr. 09 / 2016
9. Entgegennahme von mündlichen Anfragen

Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung – anschließend

1. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 17. Juni 2016
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Entgegennahme von mündlichen Anfragen

Velbert, den 21. November 2016

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung